

er kann weiter in seiner moralisch-sittlichen Unantastbarkeit und Entwicklung geschädigt werden;

so z. B. bei den Sitüchkeitsverbrechen (§§ 173ff. StGB) ;

er kann schließlich in seiner Entschließungs- und Rاندlungsfreiheit beeinträchtigt oder sonst in seiner Bewußtseins- und Willensbildung negativ beeinflusst werden;

so z. B. bei der Nötigung zu einer Handlung (§ 240 StGB), bei der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), bei falscher Anschuldigung gemäß § 164 StGB, bei Meineid und falscher Aussage im Sinne der §§ 153, 154 StGB.

Der Verbrecher kann durch sein Handeln auch auf das äußere Verhalten eines anderen einwirken. Die Folge besteht dann in der Beeinträchtigung der Vornahme bestimmter Handlungen;

so z. B. die Verhinderung oder Erschwerung der Amtshandlung eines Staatsfunktionärs beim Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB).

Endlich kann das verbrecherische Handeln in einer negativen Einwirkung auf das gesellschaftliche Bewußtsein der Bürger unserer Eepublik bestehen;

so z. B. bei antidemokratischer Boykotthetze, Kriegshetze, Völker- und Rassenhetze, Staatsverleumdung und ähnlichen Verbrechen.

b) Aus der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf den Verbrechensgegenstand sowie aus seinem materiellen und kulturellen Wert ergibt sich zumeist auch der konkrete Schaden, der durch das verbrecherische Handeln verursacht worden ist.

Aus dem Wert des vernichteten Gegenstandes ergibt sich z. B. in der Begele die Höhe des materiellen Schadens, der durch eine Sachbeschädigung verursacht worden ist.

c) Nicht nur die eingetretenen, sondern auch die möglichen gesellschaftsgefährlichen Folgen sind bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit und Schwere des Verbrechens zu berücksichtigen. Eine Folge ist real möglich, wenn das Handeln zwar objektiv geeignet war, diese Folge herbeizuführen, aber ihr Eintritt durch das Hinzutreten anderer Umstände verhindert worden ist (z. B. durch Wachsamkeit, durch Eingreifen der Volkspolizei, durch Irrtum des Handelnden über die Wirksamkeit der Mittel usw.). Besondere Bedeutung kommt der Einschät-